INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. BEGRÜNDUNG

3. ÜBERSICHTSPLAN 1:10 000

4. ÜBERSICHTSPLAN 1:15 000

5. SATZUNG

6. BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

7. BEBAUUNGSPLAN

8. GELÄNDESCHNITTE

2. Fertigung, Anlage

zum Antrag vom 15.5.1968

1

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes

" K E G E L S T Ü T Z E N "

Der Gemeinderat hat am 5. Oktober 1967 beschlossen, über das Gebiet zwischen Egger Straße und Mainaustraße, gebildet durch die Grundstücke Nr. 3472 und 3472/1 einen Bebauungsplan aufzustellen und dadurch die Voraussetzung zu schaffen, auf diesem Gelände Wohnbauten zu erstellen.

Durch ein bereits erarbeitetes städtebauliches Gutachten wurden die Grundzüge der Erschließung und der Architektur dieses Gebietes festgelegt.

Der vorliegende Bebauungsplan ist ein integerer Bestandteil der Gesamtkonzeption des städtebaulichen Gutachtens, welches in großen Zügen die Gewanne " Krähenberg ", " Kegelstützen ", " Hockgraben " und " Jungerhalde " umfaßt.

Der Bebauungsplan dient dem Zweck, die abschnittsweise durchzuführende Erschließung im Rahmen der Gesamtkonzeption zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Ausnutzung zu sichern sowie die Grundlage zu schaffen für evtl. notwendig werdende bodenordnende Maßnahmen.

Konstanz, den 15. April 1970

STADT KONSTANZ

-Planungsamt-

Wittmann

Ergänzung der Begründung vom 13. April 1970 zum Bebauungsplan

"Änderung Kegelstützen"

gemäß § 13 BBauG

I. Bestand

Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südbaden (Erlaß vom 23.2.70) wurde gemäß § 33 BBauG die Genehmigung für die Erstellung von 2 Wohnblöcken am 13. bzw. 16.3.70 erteilt. Das sind sogar 38 % der für das Planungsgebiet vorgesehenen Geschoßfläche.

II. Folgeeinrichtungen

Die Versorgung für die vorhandenen 75 WE ist gesichert. Aus dem zu erwartenden Zuwachs von ca. 125 WE - entsprechend ca. 375 Einwohnern sind die Einrichtungen des Gemeinbedarfs in fußgängermäßiger Entfernung in der Ortsmitte von Allmannsdorf vorhanden und erweiterungsfähig (siehe Übersichtsplan M = 1:1500).

Die schulische Versorgung von ca. 20 Grundschülern (375 EW - ortsspezifischer Richtwert für Konstanz = 5 % Schüler je EW) ist in der Volksschule Allmannsdorf gesichert.

Kindergartenplätze für ca. 14 Kinder (375 EW-Orientierungszahlen für städtebauliche Planung, Borchert 1968 = 4 % K/EW für 2 Jahrgänge) können nach Erweiterung des Kindergartens in Allmannsdorf (Fertigstellung ca. 1975) zur Verfügung gestellt werden.

III. Kosten

Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten durch die städtebaulichen Maßnahmen betragen ca. 400.000 DM.

IV. Zwingende Gründe nach § 8 Abs. 2 BBauG

1. Vom Planungsgebiet zur Mainaustraße bestehen derzeit zwei Aus- bzw. Einfahrten. Nur die Berücksichtigung der Forderung der Straßenbauverwaltung nach einer einzigen Aus- bzw. Zufahrt sowie die planerische Fixierung derselben kann diesen verkehrsunsicheren Zustand beseitigen.

2. Im Vertrauen auf die Genehmigung des Bebauungsplanes sind über das erforderliche Maß hinaus 50 Tiefgaragenplätze als private Vorleistung erbracht worden.

3. Das Planungsgebiet "Änderung Kegelstützen" ist ein Teil des Bebauungsplanes Jungerhalde, der im wesentlichen den Wohnraumbedarf für Landesbedienstete der Universität dekken soll. Mit dessen Genehmigung kann jedoch in nächster Zeit nicht gerechnet werden. Der Ausbau der Universität wird stetig fortgesetzt. Aus den letzten Presseberichten

ist zu entnehmen, daß ihre Kapazität gegenüber früheren Zielvorstellungen verdoppelt werden soll. Das Planungsgebiet "Änderung Kegelstützen" kann nach Vollzug des Bebauungsplanes mit 125 Wohneinheiten einen Teil des dringend erforderlichen Wohnraumbedarfs für Landesbedienstete übernehmen.

Konstanz, den 31. Mai 1974
st-ch

(Dr. Dierks)
Bürgermeister

34 **4**

2. Fertigung, Anlage
zum Antrag vom **15. Mai 1968**

S A T Z U N G

der Stadt Konstanz über die Änderung des Bebauungsplanes

" K E G E L S T Ü T Z E N "

Zur Durchführung der Planungsabsichten für das vorgenannte Baugebiet hat der Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341) und § 111 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg vom 6.April 1964 (Ges.Bl.S.151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung-GO- für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Kegelstützen" zwischen Egger Straße und Mainaustraße vom 24.November 1960, welcher seit dem 29.August 1961 rechtsverbindlich ist, als Satzung beschlossen.

§ 1) Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Die Abgrenzung des Baugebietes ergibt sich aus der im Bebauungsplan vom 13. April 1970 eingezeichneten Grenze des Planungsgebietes.

§ 2) Inhalt des Bebauungsplanes:

a) Begründung
b) Übersichtsplan
c) Satzung mit Bebauungsvorschriften
d) Bebauungsplan
e) Gelände-und Gebäudeschnitte
f) Verzeichnis der Grundstückseigentümer

§ 3) Gegenstand der Änderung und Ergänzung

Gegenstand der Änderung und Ergänzung sind:

1. Der Straßen-und Baufluchtenplan vom 24.November 1960, rechtsverbindlich seit 29.August 1961
2. Der Gestaltungsplan
3. Die Bauvorschriften (Polizeiverordnung) der Stadt Konstanz vom 24.November 1960

§ 4 Inhalt der Änderung und Ergänzung

1. Die Festlegungen des Straßen-und Baufluchtenplanes, sowie des Gestaltungsplanes für die Grundstücke Lgb.Nr.
 3472 und 3472/1

 werden aufgehoben.

2. Der Straßen-und Baufluchtenplan sowie der Gestaltungsplan nach § 3 werden geändert und ergänzt durch den neuen Bebauungsplan vom 13. April 1970

3. Die Bebauungsvorschriften (Polizeiverordnung) nach § 3 vom 24.November 1960 werden aufgehoben und ersetzt durch die neuen Bebauungsvorschriften vom 13. April 1970

§ 5) Bestandteile des geänderten und ergänzten Bebauungsplanes

1.a) Erläuterungsbericht vom 24.November 1960

b) Begründung vom 13. April 1970

2.a) Übersichtsplan vom 24.November 1960

b) Übersichtsplan vom 13. April 1970

3.Straßen-und Baufluchtenplan sowie Gestaltungsplan vom 24.November 1960, geändert und ergänzt durch einen neuen Bebauungsplan vom 13. April 1970

für die Grundstücke Lgb.Nr. 3472 und 3472/1.

4.a) Bebauungsvorschriften (Polizeiverordnung) vom 24.November 1960

b) Satzung mit Bebauungsvorschriften vom 13. April 1970

5.Straßenlängen und Querschnitte vom 24.November 1960

6. Geländeschnitte für den Hochbau mit Querschnitte-Übersichtsplan vom 13. April 1970

7.a) Grundstückseigentümerverzeichnis vom 24.November 1960

b) Grundstückseigentümerverzeichnis vom 15.Mai 1968

§ 6) Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Konstanz, den 13. April 1970

S T A D T K O N S T A N Z

DER OBERBÜRGERMEISTER

Baudezernat

Bürgermeister

Genehmigung erfolgt unter Auflagen

siehe Erlaß Nr. 13/24/0217/54 vom 30.8.74

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 30.8.74

REGIERUNGSPRÄSIDIUM Dienstsiegel FREIBURG

Im Auftrag

Raap.

Fertigung, Anlage
zum Antrag 15. Mai 1968

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

der Stadt Konstanz zur Änderung des Bebauungsplanes

"K E G E L S T Ü T Z E N"

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) vom 26. Juni 1962 (BGBl.S.429).
3. § 1 der 2.Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes -BBauG - vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl.S.208).
4. § 111 Absatz 5 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg vom 6.April 1964 (Ges.Bl.S.151).

B. FESTSETZUNGEN

1. Zweckbestimmung des Baugebietes

Das Gebiet wird als reines Wohngebiet ausgewiesen.
Zulässig sind:
a) Wohngebäude
b) Einzelhandelsbetriebe in Verbindung mit Wohnbauten.

2. Zulässige Überbauung

Das Maß der baulichen Nutzung und die zulässige Überbauung sind durch die Eintragungen im Bebauungsplan festgelegt. Die Grund-und Geschoßflächenzahl ist im Bebauungsplan verbindlich festgelegt.

3 Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstand

Die Bauweise hat nach Maßgabe des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die überbaubaren Grundstückflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen im Bebauungsplan ausgewiesen. Die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan gilt als Höchstgrenze. Die Grenz-, Fenster-und Gebäudeabstände werden nach der Landesbauordnung §§ 7, 8, 9 und 10 geregelt. Ausnahmen nach § 8 Abs.7 können in besonderen Fällen vom Bauordnungsamt gestattet werden.Das Bauordnungsamt kann in besonderen Fällen auch Grenz-und Gebäudeabstände verschmälern.

- 5 -

4. Gestaltung der Gebäude

Die Gestaltung der Gebäude hat nach Maßgabe des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Gebäude dürfen nicht höher gestellt werden, als zu ihrem Anschluß an die städtischen Entwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Sockelhöhe wird vom Bauordnungsamt festgelegt. Die Stellung der Gebäude, die Zahl der Vollgeschosse und die Dachform sind verbindlich im Bebauungsplan eingetragen. Die Dachneigung beträgt 0 - 5 Grad (Flachdach).

5. Neben-und Versorgungsanlagen

Neben-und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung können als Ausnahme zugelassen werden.

6. Garagen und Stellplätze

Stellplätze und Tiefgaragen sind im Bebauungsplan besonders ausgewiesen. Weitere Stellplätze bzw. Garagen sind entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung in den Erd-bzw.-Kellergeschossen der Gebäude vorzusehen. Die Bestimmungen über die Garagenverordnung vom 24.Februar 1955 bleiben unberührt. Soweit Rampen erforderlich sind, darf die Neigung der Rampen 12 % nicht überschreiten. Die Rampen sind mit ebenen Vorplätzen an die Straßenbegrenzungslinie einerseits und an die Baulinie andererseits anzuschließen. Die Tiefe der Vorplätze muß mindestens zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Beginn der Rampe 2.50 m betragen, bei Nutzfahrzeugen mindestens die halbe Fahrzeuglänge. Garagen sollen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von 5 m einhalten.
Die zwischen den Zeilenbauten liegenden Abstellplätze sind durch eine Baum-bzw. Heckenbepflanzung einzugrünen.

7. Verputz und Anstrich der Gebäude

Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens 12 Monate nach Abnahme des Rohbaues entsprechend den Vorschriften des Baubescheides herzustellen.
Das Bauordnungsamt kann Farb-und Putzproben am Bau verlangen.

8. Außenanlagen und Einfriedigungen

Besondere Sorgfalt ist der Durchgestaltung der Außenanlagen zu widmen. Einfriedigungen entlang der Straßen-und Gehwege sind als Heckenzäune möglich. Sockel aus Beton oder Naturstein dürfen höchstens 20 cm hoch sein. Schutzzäune können zugelassen werden, sie sind jedoch bei nachgewachsenem dichten Heckenwuchs wieder zu entfernen.

Das Bauordnungsamt kann in jedem Einzelfall die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nach Art, Umfang und Standort nach Angaben des Planungsamtes anordnen.
Überflüssiger Erdaushub ist spätestens nach Bezug der Wohnungen abzufahren.

9. Entwässerung

Die Entwässerung der Gebäude hat im Trennsystem zu erfolgen. Die Hausentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986 und der Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Konstanz auszuführen. Das erforderliche Verfahren der Entwässerungsgenehmigung bleibt unberührt.

10. Planvorlage

Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen kann das Bauordnungsamt verlangen:

a) Schaubilder, Modelle, Profile, Geländeschnitte, die die Umrisse des Bauwerks und seine Einfügung in die vorhandene oder künftige Umgebung zeigen;

b) Straßenübersichten (Straßenabwicklungen), auf denen das Gefälle der Straße, die Höhenlage und die Ansicht der Nachbargebäude sowie andere, den Gesamteindruck mitbestimmende Gegenstände zusammen mit dem Bauwerk dargestellt sind.

11. Ausnahmen und Befreiungen

(1) An Ausnahmen sind zulässig:

a) Die Baulinie und Baugrenze darf bis zu 1.80 m überschritten werden, wenn ihre Einhaltung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde, die allgemeine Gestaltung nicht gestört und andere Bestimmungen nicht berührt werden.

b) Einzelne Gebäudeteile, wie Erker, Treppenhäuser etc., sofern sie nicht länger als 1/5 der gesamten Gebäudelänge sind, dürfen die Baulinie und Baugrenze bis zu 1.80 m überschreiten.

c) Aus städtebaulichen Gründen kann die unter Ziffer 2 der Bebauungsvorschriften festgelegte Ausnutzung bis zu 50 % überschritten werden.

d) Neben-und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - können als Ausnahme zugelassen werden.

(2) Für Befreiungen gilt § 31 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG -.

Konstanz, den 13. April 1970

S T A D T K O N S T A N Z

DER OBERBÜRGERMEISTER

Baudezernat:

Bürgermeister

Änderungen bzw. Ergänzungen der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 13. April 1970 zum Bebauungsplan

"Änderung Kegelstützen"

gemäß § 13 BBauG

I. Änderungen

A. Rechtsgrundlagen entfällt und wird ersetzt:

1. Bundesbaugesetz - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341, insbesondere §§ 1,2,9 und 10).
2. Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S.1237), berichtigt am 20. Dez. 1968 (BGBl. I S. 11).
3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. vom 21. Juli 1972 S. 352).
4. Planzeichenverordnung vom 19. Jan. 1965 (BGBl. I, S. 21).

B. Festsetzungen

Ziffer 3, letzter Satz

- Das Bauordnungsamt kann in besonderen Fällen auch Grenz- und Gebäudeabstände vorschreiben - entfällt -.

Ziffer 4 entfällt und wird ersetzt:

- Die Sockelhöhen der einzelnen Gebäude sind den Profilplänen (Anlage 7) zu entnehmen. Die Dachneigung beträgt 0 - 5° (Flachdach).

Ziffer 6

- Die Bestimmungen der Garagenverordnung vom 24. Febr.1955 entfallen.
 Sie werden durch die bauordnungs- bzw. planungsrechtlichen Festsetzungen der Garagenverordnung (GaVO) vom 25. Juli 1973 und dem Garagenerlaß vom 20. Juli 1973 ersetzt. Bemessung der Stellplätze: 1 St/WE.

Ziffer 11 (1) c

- Aus städtebaulichen Gründen kann die unter Ziffer 2 der Bebauungsvorschriften festgelegte Ausnutzung bis zu 50 % überschritten werden - entfällt -.

II. Ergänzungen:

12. Verkehrsgrünfläche

(§ 9 (1) 3 BBauG in Verbindung mit § 9 (1) 15 BBauG).

Gemäß der Eintragung im Lageplan.
Diese Fläche ist von jeder Bepflanzung über 0,80 m, gemessen von der Fahrbahndecke der L 219 freizuhalten.

13. Zu- und Abfahrtsbeschränkung (§ 9 (1) 4 BBauG)

Außerhalb der Einmündung der Holzgasse in die Mainaustraße (L 219) sind Zufahrt bzw. Abfahrt vom Planungsgebiet auf die L 219 nicht zulässig.

14. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 13 BBauG)

Gemäß Kinderspielplatzerlaß vom 1. August 1973 sind Flächen für Kinderspielplätze in Absprache mit dem Bauordnungsamt auf privatem Grundstück anzulegen und entsprechend der DIN 18034 S. 2 Tabelle 1 zu bemessen.

Konstanz, den .31..Mai.1974
st-ch

Bürgermeister

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 4/44/0221/74 vom 30.8.74

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 30. 8. 74

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Im Auftrag

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

KONSTANZ, DEN 13. April 1970
VERMESSUNGSAMT (NAUERZ) OVR

2. FERTIGUNG ANLAGE 4
ZUM ANTRAG VOM 15. Mai 1968

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS

KONSTANZ, DEN 13. April 1970
PLANUNGSAMT (DR. KUHNEMANN) OBR.

DIE GEMEINDE HAT NACH §10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 22. Mai 1969 BESCHLOSSEN.

KONSTANZ, DEN 13. April 1970
DER VORSITZ DES GEM. RATES I.A. (DIERKS) BM

DIE GEMEINDE HAT AM 12. Juni 1968 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN

KONSTANZ, DEN 13. April 1970
PLANUNGSAMT (DR. KUHNEMANN) OBR.

DIESER BEB. PLAN IST NACH §11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM

GENEHMIGT WORDEN
FREIBURG, DEN 30.8.1974
HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE

DER ENTWURF DIESES BEB. PLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 26.6.68 BIS 26.7.68 EINSCHL. ÖFFENTL. AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG SIND AM 19. Juni 1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

KONSTANZ, DEN 13. April 1970
PLANUNGSAMT (DR. KUHNEMANN) OBR.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT U. ZEIT SOWIE ÖFFENTL. AUSLEG. NACH § 12 BBAUG SIND AM 6.11.1974 ORTSÜBL. BEKANNTGEMACHT WORDEN.

KONSTANZ, DEN
PLANUNGSAMT (DR. KUHNEMANN) OBR.

ART und MASS der baulichen NUTZUNG 6

WOHNBAUFLÄCHEN

WR REINES WOHNGEBIET

ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG

BAULINIE

BAUGRENZE

TGa TIEFGARAGE

Ga GARAGEN

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

VERKEHRSFLÄCHEN

GEHWEG STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

V VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN für STELLPLÄTZE oder GARAGEN

GRENZE des räuml. GELTUNGSBEREICHES des BEBAUUNGSPLANES

EIN- u. AUSFAHRTVERBOT (AUFLAGE gemäß ERLASS des REG. PRÄSIDIUMS vom 30. 8. 1971)

VII ZAHL der VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

(1.0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FD FLACHDACH

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET | ZAHL D. VOLLGESCH. | GRUNDFLÄCHENZ. | GESCHOSSFLÄCHENZ. | DACHFORM

BESTANDSANGABEN

WOHNGEBÄUDE

WIRTSCHAFTS- und INDUSTRIEGEBÄUDE

GESTALTUNG der baul. ANLAGEN

FD FLACHDACH

ÄNDERUNG zum
BEBAUUNGSPLAN
"ÄNDERUNG KEGELSTUTZEN"
ABSCHNITT zwischen EGGER- und MAINAUSTRAßE

M. 1 : 500

KONSTANZ, DEN 31.MAI.1974
PLANUNGSAMT

DER OBERBÜRGERMEISTER

STELLV. AMTSLEITER

BÜRGERMEISTER
Z.Z. IM URLAUB
IM AUFTRAG
(II FRANKE)
STELLV. LEITER DES PLANUNGSAMTES

UMFANG UND ART DER ÄNDERUNGEN GEM. § 13 BBauG:

DIE EINMÜNDUNG DER HOLZGASSE IN DIE MAINAUSTR. WIRD IN DEN GELTUNGSBEREICH EINBEZOGEN. DIE ERSCHLIESSUNG DES PLANUNGSGEBIETES ERFOLGT AUSSCHLIESSL. ICH ÜBER DIESE EINMÜNDUNG. DIE ÖSTLICHE ZUFAHRT ENTFÄLLT.

ALLE ÜBRIGEN ÄNDERUNGEN BETREFFEN NUR DIE FORM DER KENNZEICHNUNG UND DER FARBIGEN DARSTELLUNG DEM DERZEITIGEN STAND ENTSPRECHEND.

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
Bescheid 13/24/62 17/8 v. 16.8.74

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 16.8.74

Im Auftrag
Rösch

BLOCK IV
BLOCK V 117 TGa
BLOCK VI
BLOCK I
WR II/VII o.1 (10) FD
Holzgasse
Mainaustraße
Egger-Straße
Koberleweg
Werrmann-Weg
Zur Allmannshöhe
N